

Teilrevision Nutzungsplanung 2016+

Schutzverordnung

2. Öffentliche Auflage

Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ersten Öffentlichen Auflage sind gelb markiert. Sie sind Gegenstand der 2. Öffentlichen Auflage.

R+K

Die Raumplaner.

**R+K Büro für
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

416-09
19. Dezember 2023

Erste Öffentliche Auflage vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020
Zweite Öffentliche Auflage vom bis

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen am
.....

An der Urnenabstimmung vom angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. / genehmigt am

.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

Schutzverordnung

Die Gemeindeversammlung von Morschach, gestützt auf § 21 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 und die Bestimmungen des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG), vom 24. September 1992 sowie Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG), vom 6. Februar 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

ART. 1 Zweck

- ¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) dienen, sowie durch Artenschutzmassnahmen. Im Weiteren bezweckt sie den Erhalt des Landschaftsbildes.
- ² Der ökologische Ausgleich ergänzt inner- und ausserhalb von Siedlungen den Biotopschutz. Er bezweckt insbesondere die Vernetzung der einzelnen Biotope.
- ³ Die Verordnung regelt zudem die Erfassung, die Pflege und den Schutz von unbeweglichen Denkmälern. Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen. Als solche kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen in Betracht.

ART. 2 Inventar

¹Die Gemeinde erstellt ein Inventar der schutzwürdigen Landschaftselemente und Biotope sowie der Gebäude und Bauten (Schutzobjekte der Denkmalpflege), denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt.

²Das Inventar enthält eine Umschreibung, Bewertung und Einstufung der Schutzobjekte sowie Aussagen über die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Ein Inventarbericht erläutert und ergänzt das Inventar.

³Die Mitwirkung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter bei der Inventarisierung ist zu gewährleisten.

⁴ Das öffentlich einsehbare Inventar ist behörden-, nicht aber grundeigentümergebunden.

ART. 3 Ökologischer Ausgleich

¹ Der Gemeinderat sorgt mit Bewirtschaftungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Bepflanzungsmassnahmen sowie anderen Schutzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 für die Anlegung, den Erhalt und die Erneuerung ökologischer Ausgleichsflächen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Bei gemeindeeigenen Projekten ist den Grundsätzen des ökologischen Ausgleichs nachzuleben.

² Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Landschaftselemente und Lebensräume mit naturnaher und standortgemässer Vegetation wie beispielsweise Bachläufe, Kleingewässer, Uferbestockungen, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Hochstammobstbäume, Trockensteinmauern, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie andere seltene oder bedrohte Lebensgemeinschaften.

³ Die Gemeinde kann nach Art. 13 Beiträge ausrichten. Der Gemeinderat schliesst zu diesem Zweck entsprechende Verträge ab.

III. Besondere Bestimmungen

ART. 4 Geschützte Naturobjekte: Grundsätze

- ¹ Die im Anhang aufgeführten geschützten Einzelobjekte und Schutzzonen sind in den Nutzungsplänen bezeichnet. Sie sind zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ausgehend vom Schutzzweck schliesst der Gemeinderat mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Verträge ab. Er kann Beiträge ausrichten. Kommt kein Vertrag zustande, legt der Gemeinderat die zu treffenden Unterhalts- und Pflegemassnahmen einseitig mittels Schutzverfügung fest.
- ² Sorgt der Grundeigentümer nicht für die erforderliche Bewirtschaftung und Pflege, lässt diese der Gemeinderat ersatzweise durchführen.
- ³ Eingriffe sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen nicht zu einer unwiederbringlichen Beeinträchtigung führen und sind mit Auflagen zu versehen.
- ⁴ Muss im öffentlichen Interesse ein Schutzobjekt beseitigt werden und ist eine Wiederherstellung technisch oder betrieblich ausgeschlossen, hat der Verursacher kompensatorische Massnahmen zu ergreifen. Deren Umfang wird vom Gemeinderat festgelegt.

ART. 5 Geschützte Einzelobjekte: Hecken, Feldgehölze, markante Bäume (inkl. Alleen), Trockenmauern, Findlinge

- ¹ Die geschützten Hecken, Feldgehölze, markanten Bäume, Trockenmauern, Findlinge sind traditionsgemäss zu unterhalten und regelmässig zu pflegen.
- ² Im gleichen Jahr darf höchstens 1/3 der Gesamtlänge eines Heckenbestandes auf den Stock gesetzt werden.
- ³ Die Entfernung von Hecken, Feldgehölzen und markanten Einzelbäumen erfordert eine Bewilligung des Gemeinderates, welche das Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von § 73 PBG voraussetzt und mit der Auflage für eine Ersatzpflanzung zu verbinden ist. Die neue Hecke hat mindestens die Ausdehnung der zu ersetzenden aufzuweisen und darf nur aus einheimischen Gehölzen bestehen. Für geschützte Trockenmauern und Findlinge gilt Art. 4 Abs. 3 f.

ART. 6 Geschützte Einzelobjekte: Wiesen und Moore (Naturschutzzonen), Sonderobjekt 2.01

- ¹ In den Naturschutzzonen gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
 - a) Verbot von Meliorationen, Nutzungsänderungen und -intensivierungen;
 - b) Verbot von Bauten und Anlagen;
 - c) Weideverbot;
 - d) Verbot des Ausgrabens und Pflückens von Pflanzen und Pilzen;
 - e) Verbot der Verwendung von Düngemitteln und Giftstoffen;
 - f) Verbot des Betretens ausserhalb der markierten Wege mit Ausnahme für Pflege- und Unterhaltsmassnahmen.
- ² Die detaillierte Pflege der Wiesen (Trockenwiesen, Wildheuplanggen) und der Moore (Hochmoore, Flachmoore) wird in den Bewirtschaftungsverträgen geregelt. Für die Schnittzeitpunkte von Streue- und Trockenstandorten wird auf die eidg. Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13, DZV) verwiesen.
- ³ Sofern dies der Schutzzweck erfordert, werden die Grenzen der Naturschutzzonen markiert.
- ⁴ Für die Schutzzonen Holibrig (Objekt Nr. 1.10) und Nühusweidli / Brunnerboden (Objekt Nr. 1.11) gelten abweichend zu Abs. 1 folgende generellen Ausnahmen:
 - Die herkömmliche Beweidung während der Alpsommerung ist gestattet.
 - Die Ausübung des Wintersports ist nach den Bestimmungen des Baureglementes zur Wintersportzone gestattet (Art. 53).

- Die Nutzung, der Unterhalt und ein massvoller Ausbau bzw. eine massvolle Änderung der bestehenden markierten Wegstrecken sind gestattet.

⁵ Für die Schutzzone Charenstöckli, Chessel (Sonderobjekt Nr. 2.01) gelten abweichend zu Abs. 1 folgende generellen Ausnahmen:

- Die Ausübung des Wintersports ist nach den Bestimmungen des Baureglements zur Wintersportzone (Art. 53) gestattet.

- Die Nutzung, der Unterhalt und ein massvoller Ausbau bzw. eine massvolle Änderung der bestehenden markierten Wegstrecken sind gestattet.

ART. 7 Übrige Naturobjekte

¹ Inventarisierte Objekte, die in den Nutzungsplänen nicht unter Schutz gestellt sind, wie Hecken, Feldgehölze, markante Einzelbäume und Baumgruppen mit besonderem Situationswert, Natursteinmauern, Teiche und Flösche, Findlinge und artenreiche Wiesen sind aufgrund Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach Möglichkeit zu erhalten.

² Der Gemeinderat trifft, soweit erforderlich, Schutzmassnahmen. Er kann unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips Schutzverfügungen erlassen.

³ Der Gemeinderat kann für den Erhalt und die Erneuerung der in Abs. 1 genannten Objekte Beiträge ausrichten. Er schliesst zu diesem Zweck Verträge ab.

ART. 8 Landschaftsschutzzone (LsZ)

1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung der charakteristischen Landschaftselemente.

2 Alle Eingriffe wie Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen, Rodungen, Pflanzungen erfordern eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung berücksichtigt das Landschaftsbild, den Lebensraum für seltene und typische Pflanzen und Tiere und wird von Aufwertungsmassnahmen abhängig gemacht.

ART. 9 Fledermausquartiere

1 Fledermausquartiere und die zuführenden Flugkorridore sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Eingriffe an den entsprechenden Gebäudeteilen und Bauvorhaben in den Flugkorridoren sind bewilligungspflichtig und haben dem Fledermausschutz Rechnung zu tragen.

2 Der Gemeinderat entscheidet über die Bewilligung und allfällige Auflagen unter Beizug eines Fledermausschutzspezialisten.

ART. 10 Geschützte Wegstrecken

Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten geschützten Wegstrecken sind zu erhalten. Veränderungen wie Ausbau oder Verlegung einer Wegstrecke sind bewilligungspflichtig und nur im Rahmen der Sicherheit unter kleinstmöglicher Beeinträchtigung des Charakters der jeweiligen Wegstrecke zulässig.

IV. Baulicher Denkmalschutz

ART. 11 Schutzobjekte der Denkmalpflege

Die im Anhang aufgeführten **geschützten** Bauten und Objekte sind dem Schutzzweck entsprechend zu unterhalten und dürfen weder beeinträchtigt noch beseitigt werden. Der Gemeinderat bestimmt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege die konkreten Schutzmassnahmen durch Vereinbarung oder durch Verfügung sowie durch den Erlass von Auflagen in Baubewilligungsverfahren. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Denkmalschutzgesetzes (DSG) vom 6. Februar 2019, SRSZ 720.100) und der Denkmalschutzverordnung (DSV) vom 10. Dezember 2019, SRSZ 720.111).**

V. Beiträge

ART. 12 Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge für ökologische Leistungen

Die Gemeinde richtet nach den Grundsätzen der §§ 10 bis 18 **des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz** für kommunal geschützte Biotop **sowie für Artenschutzmassnahmen Abgeltungen und Bewirtschaftungsbeiträge aus.** Vorhandene Ansätze und Richtlinien des Kantons sind für die Festsetzung der Höhe verbindlich.

ART. 13 Abgeltung denkmalpflegerischer Massnahmen

- ¹ An die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Bauten und Objekte können von der Gemeinde Beiträge an Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen geleistet werden, sofern sie vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege angeordnet werden. Der kommunale Beitrag entspricht maximal der Höhe des kantonalen Beitrages und richtet sich nach dem Umfang der Auflagen.
- ² Beitragsgesuche sind mit einem Kostenvoranschlag vor Inangriffnahme der Bauarbeiten dem Gemeinderat Morschach einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

ART. 14 Vollzug

Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat. Er regelt die Schutzaufsicht, mit der er Dritte beauftragen kann.

ART. 15 Ersatzvornahme

- ¹ Wird die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eines Schutzobjektes unterlassen, so kann der Gemeinderat diese auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen.
- ² Werden die zur Pflege und zum Unterhalt eines Schutzobjektes vertraglich vereinbarten Massnahmen unterlassen, kann der Gemeinderat diese auf Kosten der Gemeinde durch Dritte ausführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher schriftlich zu benachrichtigen. Dem Pflichtigen können in diesem Fall die Bewirtschaftungsbeiträge gestrichen werden; dies auch rückwärtig.

ART. 16 Zuwiderhandlungen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung.

² Strafbar sind insbesondere nicht bewilligte Beschädigungen von geschützten Objekten.

³ Die Wiederherstellung richtet sich nach § 25 **des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz.**

ART. 17 Rechtsmittel

Verwaltungsverfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) angefochten werden.

ART. 18 Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird durch den Gemeinderat bestimmt und vorgängig im Amtsblatt publiziert. Sie ersetzt diejenige vom 7. Dezember 1997.

Anhang

Verzeichnis der geschützten Natur- und Landschafts- und Kulturobjekte

Nr.	Kategorie	Typ	Flurname
WIESEN / MOORE			
1.01	Wiesen / Moore	Trockenwiese	Weidrüti
1.02	Wiesen / Moore	Trockenwiese	Bietstöckli
1.03	Wiesen / Moore	Trockenwiese	Furggelen, Oberfeld
1.04	Wiesen / Moore	Trockenwiese	Huser Stock
1.05	Wiesen / Moore	Trockenwiese	Rot Turen
1.06	Wiesen / Moore	Flachmoor	Rieter
1.07	Wiesen / Moore	Flachmoor	Rieter
1.08	Wiesen / Moore	Flachmoor	Rieter
1.09	Wiesen / Moore	Flachmoor	Rieter
1.10	Wiesen / Moore	Flachmoor/Hochmoor	Holibrig, Stärnegg
1.11	Wiesen / Moore	Flachmoor	Nühusweidli, Brunnerboden
1.12	Wiesen / Moore	Flachmoor	Kurhausweid
SONDEROBJEKTE			
2.01	Sonderobjekte	Karstgebiet	Charenstöckli, Chessel
2.02	Sonderobjekte	Sickerlöcher	Teufbödni
WALDPARK			
3.01	Waldpark	Findling	Axenstein
3.02	Waldpark	Karrenfeld	Axenstein / Gletscherfeld
3.03	Waldpark	Weiher	Waldau, Axenstein
3.04	Waldpark	Niederhecke	Axenstein
3.05	Waldpark	Findling	Axenstein
3.06	Waldpark	Findling	Axenstein
3.07	Waldpark	Trockenmauer	Axenstein
3.08	Waldpark	Findling	Axenstein
3.09	Waldpark	Findling	Axenstein
3.10	Waldpark	Findling	Axenstein

3.11	Waldpark	Findlingsgruppe	Druidenstein
3.12	Waldpark	Einzelbaum Esche	Grossegg
3.13	Waldpark	Findling	Axenstein
3.14	Waldpark	Findling	Axenstein
3.15	Waldpark	Allee aus Spitzahorne	Axenstein
3.16	Waldpark	Mammutbäume	Axenstein
3.17	Waldpark	Blutbuche	Axenstein
3.18	Waldpark	Scheinzypresse	Axenstein
3.19	Waldpark	Spitzahorn	Grossegg
3.20	Waldpark	Steintreppe	Axenstein
3.21	Waldpark	Aussichtskanzel	Axenstein
3.23	Waldpark	Treppe/Denkmal	Axenstein
3.24	Waldpark	Wegstein	Axenstein
3.25	Waldpark	Findling	Axenstein
3.26	Waldpark	Bahntrasse	Axenstein
3.27	Waldpark	Mauer	Axenstein
3.28	Waldpark	Findling	Axenstein
3.29	Waldpark	Steinbank	Axenstein
3.30	Waldpark	Aussichtskanzel	Axenstein
3.31	Waldpark	Trafostation	Axenstein
HECKEN / FELDGEHÖLZE			
4.01	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Bäumen	Schwandli
4.02	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Ober Schwändlen
4.03	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke / Niederhecke	Eggl
4.04	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Lindeli
4.05	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Gertschen
4.06	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke / Niederhecke	Ober Rüti
4.07	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Lindeli
4.08	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Lindeli
4.09	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Schwandli
4.10	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Schwyzer Höchi / Ob Schwendeli

4.11	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Wilgis / Bergi
4.12	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Wilgis
4.13	Hecken / Feldgehölze	Feldgehölz	Zun
4.14	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Zun
4.15	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Zun
4.16	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Hänibüel/Zun
4.17	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Hüslisboden
4.18	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Zun/Hüslisboden
4.19	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Hüslisboden/Mittleren Boden
4.20	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Zun/ Mittleren Boden
4.21	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Chliegg
4.22	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Chliegg / Grossegg
4.23	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Grossegg
4.24	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Chliegg / Greischi
4.25	Hecken / Feldgehölze	Feldgehölz / Hochhecke	Brändli
4.26	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Morschach / Rietli
4.27	Hecken / Feldgehölze	Feldgehölz	Riedmatt / St. Franziskus
4.28	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke	Husmattli
4.29	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Fruttli
4.30	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke auf Steinwall	Weidli
4.31	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Hinterschilti
4.32	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Hinterschilti
4.33	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Hinterschilti
4.34	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke	Hinterschilti
4.35	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Hinterschilti
4.36	Hecken / Feldgehölze	Hochhecke / Niederhecke	Tannen
4.37	Hecken / Feldgehölze	Niederhecke mit Trockenmauer	Gwandli
4.38	Hecken / Feldgehölze	Ufergehölz	Rieter

MARKANTE BÄUME			
5.01	Baumgruppe	Markante Bäume	Balmberg
TROCKENMAUERN			
6.01	Trockenmauern	Trockenmauer	Eggeli
6.02	Trockenmauern	Trockenmauer	Schwyzerrhöchi
6.03	Trockenmauern	Steinwall	Mittstboden
6.04	Trockenmauern	Trockenmauer	Morschach / Rubi
6.05	Trockenmauern	Trockenmauer / Fels	Riedmatt / Husmatt
6.06	Trockenmauern	Trockenmauer	Hinterschilti
FINDLINGE			
7.01	Findlinge	Findlingsgruppe	Äusserst Rüti
7.02	Findlinge	Findling	Hänibüel
7.03	Findlinge	Findlinge	Zun / Tümmeln
7.04	Findlinge	Findlingsgruppe	Hinterschilti
7.05	Findlinge	Findlingsgruppe	Tannen
GEBÄUDE UND BAUTEN (SCHUTZOBJEKTE DER DENKMALPFLEGE)			
8.01	Gebäude / Bauten	Haus Hof, Unteres Wilgis KIGBO 12.008	Wilgis 1
8.02	Gebäude / Bauten	Wohnhaus Silbergasse 19 KIGBO 12.006	Silbergasse 19
8.03	Gebäude / Bauten	Bogengang KIGBO 12.008	Dorf Morschach
8.04	Gebäude / Bauten	Pfarrkirche St. Gallus KIGBO 12.001	Dorf Morschach
8.05	Gebäude / Bauten	Beinhaus KIGBO 12.010	Dorf Morschach
8.06	Gebäude / Bauten	Pfarrhaus KIGBO 12.005	Dorf Morschach
8.07	Gebäude / Bauten	Eiskeller	Dägenbalm
8.08	Gebäude / Bauten	Andachtsort Lourdes-Grotte	Lourdes-Grotte
8.09	Gebäude / Bauten	Marienkapelle Pallotinerkapelle KIGBO 12.004	Riedmatt
8.10	Gebäude / Bauten	Kapelle Franz-Xaverius KIGBO 12.003	St. Franziskus

8.11	Gebäude / Bauten	Altes Tannenhaus Haus Tannen 3 KIGBO 12.011	Tannen
8.12	Gebäude / Bauten	Bildstöckli Tannen	Tannen
8.13	Gebäude / Bauten	Haus Tannen 5 KIGBO 12.009	Tannen
8.14	Gebäude / Bauten	Kapelle St. Nikolaus Chämlezen KIGBO 12.002	Chämlezen
8.15	Gebäude / Bauten	Kapelle Stoos	Balmberg
8.16	Gebäude / Bauten	Steigaden	Rieter
8.17	Gebäude / Bauten	Treppe / Denkmal	Axenstein
8.18	Gebäude/Bauten	Axensteinmauer	Axenstein
Diverse			
Fledermausquartier: Pfarrkirche Morschach (KTN 342)			
Fledermausquartier: Stooskapelle (KTN 12)			
Fledermausquartier: Stooshorn (KTN 71)			
Historischer Verkehrsweg: Mattli - Ort (alter Zollweg)			